

13. *fordert* alle Staaten *auf*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/100. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

anerkennt, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

die Arbeitsgruppe für Menschenrechte des Dritten Ausschusses *ermutigend*, ihre Bemühungen um die Umsetzung von Abschnitt II Absatz 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien fortzusetzen und dabei gebührend zu prüfen, wie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte gefördert werden kann, mit dem Ziel, ihr Mandat noch vor Ende der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu erfüllen,

1. *unterstützt* die während der zweiundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission in die Wege geleiteten Konsultationen über die Notwendigkeit der Förderung der internationalen Zusammenarbeit durch einen echten und konstruktiven Dialog auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und der Gleichberechtigung der Staaten;

2. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Angelegenheit weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, diese Initiative vorzugsweise bis zur dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/101. Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/173 vom 22. Dezember 1995 mit dem Titel "Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens", in der sie ihrer Genugtuung über das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" Ausdruck verliehen hat, insbesondere über dessen Abschnitt 1 mit dem Titel "Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz",

die Auffassung vertretend, daß der Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004²⁷⁶ wesentlich zu Verständigung und Frieden beitragen wird und mit dem disziplinenübergreifenden Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von dem Weltaktionsplan für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie²⁷⁷, der auf dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal veranstalteten Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde, dem Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 und allen einschlägigen Bestimmungen in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehaltenen Reihe internationaler Konferenzen verabschiedet wurden,

betonend, daß ein praktischer Ansatz gefunden werden muß, der im Wege einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung und der Förderung von Toleranz, Dialog und Solidarität zur Zusammenarbeit, zur Verhütung von Gewalt und somit zur Festigung des Friedens führt,

in Anbetracht der wichtigen Ergebnisse der beiden internationalen Foren für eine Kultur des Friedens, die im Februar 1994 von El Salvador beziehungsweise im November 1995 von den Philippinen ausgerichtet wurden,

sowie in Anbetracht der praktischen Erfahrungen, die aus den einzelstaatlichen Programmen für eine Kultur des Friedens gewonnen wurden, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Burundi, im Kongo, in El Salvador, Guatemala, Mosambik, in den Philippinen, in Ruanda und Somalia durchführt, in deren Rahmen unter die Zuständigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere im Erziehungsbereich, fallende Projekte geplant

²⁷⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁷⁶ A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.

²⁷⁷ Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.

wurden und nunmehr unter Mitwirkung aller Beteiligten umgesetzt werden;

1. *begrüßt* den Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über das disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"²⁷⁸;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Ausbreitung von Gewalt und Konflikten unterschiedlichster Art in verschiedenen Teilen der Welt;

3. *fordert* die Förderung einer Kultur des Friedens auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie, der Toleranz, des Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Aussöhnung sowie die Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten und als Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für Frieden und für dessen Konsolidierung;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die am 19. Oktober 1995 in Paris unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

5. *begrüßt* die Stiftung des Félix-Houphouët-Boigny-Preises für Friedensforschung durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung sowie den von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur alle zwei Jahre verliehenen Preis für Menschenrechtspädagogik und den jedes Jahr verliehenen Preis für Friedenserziehung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchgeführten Bildungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Ausarbeitung der Bestandteile für den Entwurf einer vorläufigen Erklärung und eines vorläufigen Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens;

7. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage einer Kultur des Friedens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/102. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre nachfolgenden Resolutionen über regio-

nale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993²⁷⁹,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1996/55 vom 19. April 1996²⁸⁰,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸¹,

erneut erklärend, daß regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte erneut darauf hingewiesen hat, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

sowie daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, daß für den Ausbau beziehungsweise die Schaffung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Programme für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸²,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

sowie in Anbetracht der zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von ihnen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen andererseits mit dem Ziel, den wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen diesen Organen sowie den Abschluß von regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸²;

²⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁰ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁸² A/51/480.

²⁷⁸ A/51/395, Anhang.